

Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

1. Beratungshilfe

Das Beratungshilfegesetz stellt sicher, dass auch Bürger mit geringem Einkommen sich in rechtlichen Dingen fachkundigen anwaltlichen Rat einholen können. Die Beratungshilfe umfasst auch die außergerichtliche Vertretung des Ratsuchenden.

Ein **Anspruch auf Beratungshilfe** ist dann gegeben, wenn

- einzusetzendes Einkommen fehlt
- keine andere zumutbare Hilfemöglichkeit besteht (z. B. über eine Rechtsschutzversicherung)
- die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig ist.

Geltungsbereich der Beratungshilfe:

Beratungshilfe wird gewährt in Angelegenheiten

- des **Zivilrechts** (z. B. Miete, Scheidung, Unterhalt, Erbstreitigkeiten ...)
- des **Verwaltungsrecht** (z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, BAföG, Bausachen ...)
- des **Sozialrechts** (z. B. in Fragen zur Arbeitslosenversicherung ...)
- des **Verfassungsrecht** (z. B. Grundrechtsverletzungen ...)
- des **Arbeitsrechts** (z. B. bei Kündigungen des Arbeitsverhältnisses ...)

Ausschlusskriterium:

Bei strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten kann man sich zwar im Rahmen der Beratungshilfe beraten lassen, erhält aber keine außergerichtliche anwaltliche Vertretung.

Antragsverfahren:

Die Beratungshilfe kann:

- mündlich oder schriftlich (mit Hilfe eines amtlichen Vordrucks) beim Amtsgericht beantragt werden.

Zuständige Gerichte:	Amtsgericht Tübingen	Amtsgericht Rottenburg
	Frau Erben, Tel. 07071/200-2756	Frau Wolf
	Frau Brenner, Tel. 07071/200-2757	Obere Gasse 44
	Doblerstr. 14	72108 Rottenburg
	72074 Tübingen	Tel. 07472/986024
	Tel. 07071/200-0	
	Di und Do 9 Uhr bis 11 Uhr	

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und kann der Rechtspfleger dem Anliegen nicht selbst durch sofortige kostenlose Auskunft entsprechen, stellt er einen Berechtigungsschein für einen Rechtsanwalt aus.

- unmittelbar bei einem Rechtsanwalt beantragt werden, der die Beratungshilfe dann nachträglich bei Gericht beantragt. Für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts muss eine Schutzgebühr von 10 € gezahlt werden, die im Einzelfall auch erlassen werden kann.

⇒ Hat ein Rechtsanwalt nicht auf die Möglichkeit der Beratungshilfe hingewiesen und stattdessen eine Kostenrechnung übersandt, macht er sich schadensersatzpflichtig. Statt der Honorarrechnung müsste dann nur die Gebühr von 10 € bezahlt werden.

Mitzubringen:

Bei Beantragung der Beratungshilfe sind sowohl beim Amtsgericht als auch beim Rechtsanwalt folgende Unterlagen mitzubringen:

Personalausweis, Lohnbescheinigung (auch der Personen, denen Unterhalt gewährt wird), Nachweise über Unterhaltszahlungen, Vermögen, Mietkosten und evtl. zu besonderen Belastungen (z. B. wegen Körperbehinderung, Fahrtkosten, Ratenzahlungen, Versicherungen).

2. Prozesskostenhilfe (§ 114 ff. ZPO)

Die Prozesskostenhilfe stellt sicher, dass niemand aus finanzieller Not heraus auf eine gerichtliche Geltendmachung seiner Rechte verzichten muss.

Ein **Anspruch auf Prozesskostenhilfe** ist dann gegeben, wenn:

- der Antragsteller die notwendigen Kosten für das Gerichtsverfahren nicht, oder nur teilweise aufbringen kann (ggf. sind monatliche Ratenbeträge auf Gerichts- und Anwaltskosten zu leisten).
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung "hinreichende Aussicht auf Erfolg" bietet.
- das Prozessverhalten nicht mutwillig ist.

Antragsverfahren:

Der Antrag für die Prozesskostenhilfe muss beim Prozessgericht gestellt werden, in dem der Streit unter Angabe der Beweismittel darzustellen ist (Prüfung der Erfolgsaussichten). Dem Antrag beizufügen sind eine Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie entsprechender Belege. Bei Gericht gibt es entsprechende amtliche Vordrucke.

Kostenrisiko:

Geht der Prozess verloren, müssen zwar nicht die eigenen jedoch die gegnerischen Anwaltskosten übernommen werden. Lässt sich der Antragsteller bereits bei der Beantragung der Prozesskostenhilfe anwaltlich vertreten, lehnt aber das Gericht die Prozesskostenhilfe endgültig ab, muss dem Rechtsanwalt die Hälfte der ihm sonst gesetzlich zustehenden Gebühren bezahlt werden.

Ausschlusskriterium:

Bei strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten wird keine Prozesskostenhilfe gewährt.